

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	09.05.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Entscheidung über den Widerspruch des Naturschutzbeirates zur Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesnaturschutzgesetz für die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops GB-3916-0008 im Bereich der Dürerstraße / Grünewaldstraße

Betroffene Produktgruppe

11.13.01 Öffentliches Grün

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Naturschutzbeirat, 21.03.2017, TOP 4, Drucksachen Nr. 4477/2014-2020

Naturschutzbeirat, 21.03.2017, TOP 5, Drucksachen Nr. 4474/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hält den Widerspruch des Naturschutzbeirates hinsichtlich der Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops GB-3616-0008 nicht für berechtigt.

Begründung:

In der Sitzung am 21.03.2017 wurde der Naturschutzbeirat von der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld zum Antrag des Bauamtes der Stadt Bielefeld auf Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 4 BNatSchG von dem Verstoß des § 30 Abs. 2 Ziffer 2 BNatSchG zur Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotops GB-39046-0008 beteiligt und gem. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) um ein Votum gebeten.

Bei diesem Biotop, das sich südlich der Dürerstraße, westlich der Grünewaldstraße befindet und eine Größe von 1.676 m² aufweist, handelt es sich um eine Nass- und Feuchtwiese, die eine

vergleichsweise große Artenvielfalt aufweist.

Die Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“, der der Erschließung des Hochschulcampus Nord von Osten dient, wird zu einer vollständigen Inanspruchnahme und Zerstörung dieses gesetzlich geschützten Biotops führen. In diesem Bereich sind Flächen für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4, Flächen für den Ausbau der Dürerstraße, Fußwege und ein Radweg sowie eine Grünfläche mit Wallanlage vorgesehen.

Folgende Zwangspunkte haben entscheidenden Einfluss auf die Trassenführung und begründen die Inanspruchnahme des Biotops:

- Anschluss an die Dürerstraße und Weiterführung der Linie Richtung Osten,
- Anschluss an die im rechtskräftigen Bebauungsplans II/G 20 festgesetzten Erschließungsflächen im Westen mit dem Zwangspunkt Wäldchen „Lange Lage“, das im Landschaftsplan Bielefeld – West als Geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-20 festgesetzt ist,
- Schonung und Mittelung der Beeinträchtigungen für die vorhandenen Wohnbebauungen im Norden und im Süden (v.a. Lärmschutz),
- Notwendige Trassierungsparameter insbesondere im geplanten Haltestellenbereich aber auch im sonstigen Streckenverlauf. (Beispielsweise liegen die verwendeten Kurvenradien im Bereich der Haltestelle Schloßhofstraße mit 600m/400m an der unteren Grenze der technischen Vorgabe).

Den bedeutendsten Zwangspunkt für die Linienführung stellt die erforderliche Anbindung der Bahnstrecke an die Dürerstraße und deren Weiterführung auf eben dieser in Richtung Osten dar. Im Westen stellt das Wäldchen „Lange Lage“ einen weiteren Zwangspunkt dar, den bereits die in Aussicht genommene Planung innerhalb der Darstellung des gültigen Bebauungsplanes II/G 20 festlegt. Eine entscheidende Verschiebung der Trasse nach Süden oder Norden zum Erhalt des geschützten Biotops ist aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung (Dürerstraße 90 und Wittebreite 59 im Norden, Wohnbebauung Cranachstraße 19 – 21 im Süden) nicht möglich, es käme insbesondere bezüglich des Lärmschutzes zu unlösbaren Konflikten. Im Falle einer „Aussparung“ des betroffenen Biotops durch entsprechende Schleifen in der Linienführung können die notwendigen Trassierungsparameter nicht eingehalten werden, die Umsetzung ist technisch nicht möglich. Kleinere Radien sind im Haltestellenbereich nicht zulässig. Auch im Bereich der Weichen sollte auf die Verwendung von Radien verzichtet werden. Eine gestreckte Linienführung der Stadtbahn ist generell anzustreben. Eine verkehrsgerechte Ausbildung des Knotens Dürerstraße / Schloßhofstraße muss ebenfalls gewährleistet werden. Zusammenfassend gibt es keine umsetzbare Alternative zur gewählten Trassenführung, dies rechtfertigt und begründet folglich die Überplanung des geschützten Biotops.

Gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung des geschützten Biotops führen, verboten. Die Gemeinde kann aber gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG einen Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde stellen, wenn durch die Realisierung des Bebauungsplans eine Zerstörung oder eine erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops zu erwarten ist.

Mit Schreiben vom 06.03.2017 hat das Bauamt der Stadt Bielefeld bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld die erforderliche Befreiung beantragt. Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, die naturschutzrechtliche Befreiung als Voraussetzung für die

Aufstellung des Bebauungsplanes zu erteilen, weil die Planung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und die Zerstörung durch entsprechende Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann.

Die erforderliche Kompensation in Höhe von 2.815 m² soll auf den Ökokontoflächen des städtischen Beweidungsprojektes Johannisbachaue erfolgen, da im Nahbereich des Eingriffs keine Fläche zur Verfügung steht. Die Kompensationsmaßnahme ist als Ersatzmaßnahme einzustufen, da es sich bei den in das Ökokonto eingebuchten Flächen zwar um artenreiches Extensivgrünland, aber nicht um Nassgrünland handelt. Die Ökokontoflächen des Beweidungsprojektes liegen ca. 6 km östlich des betroffenen Biotops im gleichen Naturraum 531 bzw. im gleichen Landschaftsraum LR-IV-019 „Enger Hügelland“. Insgesamt stellen die Flächen demnach einen geeigneten gleichwertigen Ersatz im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG für das verloren gehende, gesetzlich geschützte Biotop dar.

Da der Naturschutzbeirat der Befreiung widersprochen hat, muss der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG als Vertretungskörperschaft der Stadt Bielefeld über die Erteilung einer Befreiung entscheiden. Hält der Ausschuss den Widerspruch des Naturschutzbeirates für unberechtigt, muss die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von 6 Wochen hierüber entscheiden.

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.